



3. Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWBS -)

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 492) und der Betriebssatzung vom 23.02.2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Betriebssatzung vom 25.02.2015, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 3. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderung

§ 1

der § 8 Einleitbedingungen Abs. 12 wird wie folgt ersetzt:

12) Abscheideanlagen

- a) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheideanlagen) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik und einer bauaufsichtlichen Zulassung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und bei Notwendigkeit zu erneuern.
- b) Für den ordnungsgemäßen Einbau, Betrieb und Zustand der Abscheideanlagen (z.B. Koaleszenzabscheider und Schlammfang) ist der Betreiber verantwortlich. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen durch Sachkundige auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen (Sachkundigenprüfung) zu lassen.
- c) Abscheideanlagen sind nach den Anforderungen der DIN 858 Teil 1 und 2 i.V. mit DIN 1999 Teil 100, sowie DIN 4040 zu betreiben. Eine Dichtheitsprüfung ist damit eingeschlossen. Die Vorbehandlungsanlagen müssen in regelmäßigen Zeitabständen, sh. DIN 4040-100, und bei Bedarf in Zuständigkeit des Grundstückseigentümers entleert werden. Die Rückstände beim Entleeren und Reinigen der Abscheideanlage sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- d) Der Eigenbetrieb kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung, Entsorgung und des Betriebes der Abscheideanlagen verlangen.

II. Inkrafttreten

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gommern, den 09.12.2020

Jens Hünerbein
Bürgermeister